

Richtlinien der Stadt Villingen-Schwenningen

für die Gewährung von Zuschüssen zur Fassadenrenovierung und Stadtbildpflege

1. Allgemeine Voraussetzungen

Die Stadt Villingen-Schwenningen gewährt freiwillige Zuschüsse zur Gestaltung, Instandsetzung, Unterhaltung von Fassaden und zur Stadtbildpflege

- a) im Geltungsbereich der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für die historische Innenstadt Villingen, Stadtgebiet Villingen
- b) für Gebäude, Sachen, Sachgesamtheiten, Teile von Sachen innerhalb und außerhalb des o.g. Geltungsbereichs, die Kulturdenkmale i. S. d. Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg sind.

Neubauten werden nicht bezuschusst.

2. Begünstigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Mieter und Pächter. Zuschüsse werden nicht gewährt an Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

Bei Vorhaben, die von Seiten Dritter (z.B. Landesamt für Denkmalpflege, Denkmalstiftung, Sanierung) bezuschusst werden, beträgt der Zuschuss der Stadt Villingen-Schwenningen maximal den Differenzbetrag zwischen dem von dritter Seite gezahlten Zuschuss und dem nach der städtischen Richtlinie max. möglichen Zuschuss.

Die Förderobergrenze beträgt 2.500,00 Euro / Maßnahme.

Zuwendungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die zuwendungsfähige Einzelmaßnahme 1.000,00 Euro übersteigt.

Ist der Empfänger des Zuschusses vorsteuerabzugsberechtigt, zahlt die Umsatzsteuer nicht zu den förderfähigen Kosten.

4. Fördersätze

Zuschüsse können für nachfolgende Maßnahmen zu folgenden Höchstsätzen gewährt werden:

4.1	Fenster	
	a) Instandsetzung historischer Fenster (incl. Aufrüstung zum Kastenfenster)	40 % der Gesamtkosten
	b) Einbau von Sprossenfenstern in Holz (konstruktive oder aufgesetzte Sprossen Innen und außen)	25 % der Gesamtkosten
	c) Teilung Fenster in ein dreiflügeliges Fenster mit Kämpfer	25 % der Gesamtkosten
4.2	Holzklappläden	
	a) Instandsetzung historischer Holzklappläden	40 % der Gesamtkosten
	b) Neuanbringung von Holzklappläden nach historischem Vorbild	
	- einfache glatte Bretter	15 % der Gesamtkosten
	- mit gestemmter Füllung oder Lamellen	25 % der Gesamtkosten
4.3	Fenster-, Türgewände	
	a) Instandsetzung historischer Fenster- und Türgewände aus Holz oder Stein (Naturstein, Kunststein)	30 % der Gesamtkosten
	b) Erneuerung und Einbau von Fenster- und Türgewänden aus Holz oder Stein (Naturstein, Kunststein)	20 % der Gesamtkosten
4.4	Haustüren, Tore	
	a) Instandsetzung historischer Haustüren, Tore	40 % der Gesamtkosten
	b) Anfertigung Haustüren nach historischem Vorbild	25 % der Gesamtkosten
	c) Einbau Holzgaragentore	25 % der Gesamtkosten
4.5	Instandsetzungsarbeiten von Natur- und Kunststeinelementen an der Fassade (z.B. Gesimse, Sockel)	25 % der Gesamtkosten
4.6	Instandsetzung Sichtfachwerk	25 % der Gesamtkosten
4.7	Instandsetzung historischer, individueller Fassadendetails (z. B. Erker, Figuren, Reliefs, Wandbilder, Fassadenstück)	30 % der Gesamtkosten
4.8	Instandsetzung historischer Dachelemente (Gaupen, Türme, Wiederkehren, Zwerchhäuser, Dacheindeckungen, Traufen, Wasserspeier, Orgänge)	30 % der Gesamtkosten

4.9	Erneuerung, Wiederherstellung historisch kunstvoll gefertigter Dachzielelemente (z.B. kunstvoll geformte Gratziegel, Dachreiter, Wasserspeier)	20 % der Gesamtkosten
4.10	Anstrich der Giebel, die über die Dachfläche des angebauten Nachbarhauses hinausragen	15 % der Gesamtkosten
4.11	Ausleger	
	a) Erhalt kunsthandwerklich gefertigter Ausleger	30 % der Gesamtkosten
	b) Neuanfertigung kunsthandwerklich gefertigter Ausleger	20 % der Gesamtkosten
4.12	Einfriedigungen	
	a) Instandsetzung historischer Einfriedigungen	30 % Gesamtkosten
	b) Erneuerung und Wiederherstellung historischer Einfriedigungen	20 % der Gesamtkosten
4.13	Gutachterkosten Untersuchung Fassade auf historische Putze und Farben	30 % der Gesamtkosten
4.14	Instandsetzung sog. Kleindenkmale (z.B. Wegkreuze)	30 % der Gesamtkosten

5. Rechtsanspruch

Die Zuschussgewährung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Stadt Villingen-Schwenningen.

Auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln im Sinne dieser Richtlinie.

Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, behält sich die Stadt eine entsprechende Kürzung bis zu einer evtl. Versagung der Zuschüsse vor.

6. Antragsverfahren / Bewilligungsverfahren

Nach Abschluss der Maßnahme ist spätestens **bis zum 01.10. eines jeden Jahres ein Antrag auf Zuschussgewährung** beim Amt für Stadtentwicklung, untere Denkmalschutzbehörde zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kopie der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung oder Baugenehmigung
- Originalrechnungen

Die Stadt Villingen-Schwenningen entscheidet über die Anträge und erteilt dem Antragsteller einen Bescheid.

Die Stadt Villingen-Schwenningen ist berechtigt Anträge auf Zuschüsse abzulehnen, wenn Auflagen in der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung oder Baugenehmigung nicht eingehalten oder nur teilweise erfüllt wurden.

Diese Richtlinien treten rückwirkend ab dem 01.10.2015 in Kraft und sind auf alle Maßnahmen anzuwenden, die nach diesem Zeitpunkt durchgeführt wurden.

Villingen-Schwenningen, den 13.09.2016

Dr. Kubon
Oberbürgermeister